

## Beilage 82.

# Bericht

des Landesausschusses über das Gesuch der Gemeinde Gaisau um einen Beitrag zu den Schülerhaltungskosten.

### Hoher Landtag!

Die Gemeindevorsteherung von Gaisau richtete schon unterm 22. September 1905 ein Gesuch an den Landtag um Gewährung eines Beitrages zu den Schülerhaltungskosten. Im damaligen Berichte des Petitionsausschusses ist die Sachlage klar erörtert. Im Jahre 1896 gewährte der Landtag der Gemeinde Gaisau einen jährlichen Beitrag von je 200 K; nach der Reform der Schulgesetze beschloß der Landtag am 27. April 1900, es sei der Gemeinde Gaisau für die Dauer der damals bestandenen Verhältnisse eine jährliche Subvention von 300 K zu gewähren. Die eine Schulkasse wurde bald hernach aufgelassen und es entfiel sonach die Landesubvention.

Die Zahl der Kinder nahm aber wieder zu, so daß im Jahre 1905 sich um eine weitere Lehrkraft umgesehen werden mußte. Diese Lehrkraft war aber nicht qualifiziert und die Gemeinde hatte daher auch keinen Anspruch auf den nach § 47 des Schülerhaltungsgesetzes vorgesehenen, 25%igen Landesbeitrag zum Grundgehälter der bezüglichen Lehrperson.

In Würdigung dieser Verhältnisse gewährte der Landtag mit Beschluß vom 31. Oktober 1905 auf Grund des § 33 Alinea 5 des Schülerhaltungsgesetzes für die Jahre 1904/5 und 1905/6 der Gemeinde zur teilweisen Deckung der Schulauslagen einen Beitrag von je 150 K.

Die Verhältnisse haben sich seitdem hinsichtlich der Schülerzahl nicht geändert und wurde mit Regulierungserkenntnis des k. k. Landesschulrates vom 17. August 1906 Zl. 985 die Schule Gaisau als zweiklassige Schule systemisiert. Es ist der Gemeinde bisher nicht gelungen, für die neue Klasse eine qualifizierte Lehrkraft zu erhalten und sie richtete daher auf Grund des Gemeindevorsteherbeschlusses vom 25. Februar 1907 unterm 19. April d. J. Zl. 187 ein neuerliches Gesuch an den Landesausschuß um Gewährung weiterer Beiträge an Stelle des 25%igen Landesbeitrages für die Dauer der jetzigen Schulverhältnisse, d. h. bis zur Besetzung der neuen Schulkasse durch eine qualifizierte Lehrkraft.

Das Gesuch der Gemeinde Gaisau erscheint als begründet und es stellt der Landesausschuß daher folgenden

### Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Gemeinde Gaisau wird, insofern sie für die Lehrperson der neuerichteten Klasse keinen gesetzlichen Anspruch auf den nach § 47 des Schülerhaltungsgesetzes vorgesehenen Landesbeitrag erheben kann, auf Grund des § 33 Alinea 5 des gleichen Gesetzes zur teilweisen Deckung der Schülerfordernisse ein jährlicher Beitrag von 200 K aus dem Normalschulфонde gewährt.“

Bregenz, am 3. Juni 1907.

Der Landes-Ausschuß.

Martin Gurnher, Referent. •